

937 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

6. 11. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bewährungshilfegesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Anderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(IV. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 53 des Strafgesetzbuches)“.

2. Im § 2 Abs. 1 haben die Z. 1 bis 3 zu lauten:

„1. ,Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe‘ (Teil A, Dienstzweig 17 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970 und Nr. 317/1973); oder

2. ,Gehobener sozialer Betreuungsdienst‘ (Teil B, Dienstzweig 66 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970); oder

3. ,Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst‘ (Teil C, Dienstzweig 76 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970).“

3. Der § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 200 S der Betrag von 250 S.

b) Nach dem Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen

Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 1974 in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 25 S teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 25 S teilbaren Betrag zu erhöhen.“

c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

4. Im § 13 Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 52 des Strafgesetzbuches)“.

5. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“.

b) Im Abs. 6 treten an die Stelle der Wörter „§ 20 Abs. 4 und 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278“ die Wörter „§ 498 der Strafprozeßordnung 1960“.

6. Der § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer steht in Ausübung seines Amtes einem Beamten (§ 77 Z. 5 des Strafgesetzbuches) gleich.“

7. Im § 20 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten: „Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 308 des Strafgesetzbuches).“

8. Im § 22 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 20 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 53 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)“.

9. Im § 23 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“.

10. Im § 24 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „nach § 27 zu bestimmenden“ die Wörter „im § 27 bestimmten“.

11. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen (§ 24) ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 zulässig.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmung

Ist ein Rechtsbrecher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes unter Schutzaufsicht gestellt, so ist diese Maßnahme auch weiterhin nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I.

Nach dem bisher geltenden Recht ist die Bestellung eines Bewährungshelfers nur im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Jugendstraftaten, u. zw. im IV. Hauptstück (§§ 17 bis 21) des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBL. Nr. 278, vorgesehen. Demgegenüber soll nach den §§ 51 und 53 des neuen StGB (30 Blg. NR XIII. GP) die Bestellung eines Bewährungshelfers im Zusammenhang mit der Ahndung von Straftaten allgemein, also auch im Zusammenhang mit der Ahndung von Straftaten Erwachsener, zulässig sein.

Zur Anpassung an diese neue Rechtslage müssen geändert werden:

1. Die Strafprozeßordnung 1960, BGBL. Nr. 98, im Hinblick darauf, daß verfahrensrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Bewährungshelfers, wie sie bisher nur für das Verfahren wegen Jugendstraftaten erforderlich und daher im JGG 1961 enthalten waren, nunmehr auch für das Verfahren wegen Straftaten Erwachsener und daher in der StPO 1960 als dem allgemeinen Verfahrensgesetz für Strafsachen vorgesehen werden müssen. Hierfür wird im Strafprozeßanpassungsgesetz vorgesorgt.

2. Das JGG 1961 im Hinblick darauf, daß die bisher dort enthaltenen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen einem Rechtsbrecher ein Bewährungshilfeservice zu bestellen ist, einschließlich der einschlägigen Verfahrensbestimmungen, durch die entsprechenden Bestimmungen des neuen StGB und der StPO 1960 in der Fassung des Strafprozeßanpassungsgesetzes (vgl. oben 1.) zum Teil überflüssig werden. Hierfür

wird im Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz vorgesorgt.

3. Das über die Durchführung der Bewährungshilfe ergangene Bewährungshilfegesetz, BGBL. Nr. 146/1969, im Hinblick darauf, daß im bisherigen Wortlaut dieses Bundesgesetzes an mehreren Stellen auf Bestimmungen des JGG 1961 Bezug genommen wird, an deren Stelle nunmehr Bestimmungen des neuen StGB oder der StPO 1960 in der Fassung des Strafprozeßanpassungsgesetzes treten (vgl. oben 1. und 2.). Hierfür wird durch das vorliegende Anpassungsgesetz vorgesorgt (Art. I Z. 1 und 4 bis 9). In zwei Fällen, in denen an Stelle bisher enthaltener knapper Hinweise nunmehr besonders umfangreiche Hinweise erforderlich wären (u. a. auch auf verschiedene Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBL. Nr. 144/1969, in der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes), sollen diese Hinweise als an sich entbehrlich künftig entfallen.

Seit der Beschußfassung des Nationalrates über das Bewährungshilfegesetz im März 1969 ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex bis zur derzeit letzten Veröffentlichung im April 1973 um fast 25% gestiegen. Es soll daher bei dieser Gelegenheit der im § 12 Abs. 4 des Bewährungshilfegesetzes festgesetzte Betrag, der den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern für jeden ihnen übertragenen Bewährungshilfeservice steuerfrei gewährt wird, von derzeit 200 S auf künftig 250 S angehoben werden, wobei so wie bisher nachgewiesene höhere Barauslagen im Einzelfall auch über diesen Betrag hinaus zu vergüten sind. Wie im Begutachtungsverfahren von mehreren Stellen angeregt worden ist, empfiehlt sich in

937 der Beilagen

3

diesem Zusammenhang die Schaffung einer Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage der Bundesminister für Justiz allfällige durch die Entwicklung des Geldwertes erforderliche weitere Erhöhungen des genannten Betrages vorgenommen hat, sobald die entsprechende Erhöhung ein nennenswertes Ausmaß erreichen würde (eine ähnliche Ermächtigung ist im § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes enthalten).

Im § 2 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes sind schließlich in der Bezeichnung der für hauptamtlich tätige Bewährungshelfer in Betracht kommenden Dienstzweige die durch die 1. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1970, BGBI. Nr. 243/1970, und durch die 1. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1973, BGBI. Nr. 317, eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen.

II.

Das Bewährungshilfegesetz sieht in seiner bisher geltenden Fassung einerseits vor, daß die Bewährungshilfe von Personen durchgeführt werden soll, die als im Bundesdienst stehende „hauptamtlich tätige Bewährungshelfer“ oder als „ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer“ bestimmten Bundesdienststellen, nämlich den am Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz zu errichtenden „Dienststellen für Bewährungshilfe“ zugewiesen sind. Das Gesetz ermöglicht aber anderseits, die Führung der Bewährungshilfe vorläufig privaten Vereinigungen zu übertragen, die über ähnliche Einrichtungen verfügen und zur Mitarbeit bereit sind. Der diesen Vereinigungen aus der Führung der Bewährungshilfe erwachsende Aufwand wird vom Bundesministerium für Justiz aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Aufwandskrediten für Bewährungshilfe ersetzt; überdies werden den Geschäftsstellen der Vereinigungen (die die Aufgaben der künftigen Dienststellen der Bewährungshilfe besorgen) für die Durchführung der Bewährungshilfe Beamte und Vertragsbedienstete des Bundesministeriums für Justiz zugewiesen.

Die Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen war von vornherein nur als Übergangslösung bis zu dem Zeitpunkt gedacht, in dem in den einzelnen Bundesländern die Umstellung auf eine Führung unmittelbar durch den Bund möglich sein wird (vgl. den Bericht des Justizausschusses 1195 Blg. NR XI. GP). Inzwischen sind in dieser Frage folgende Erfahrungen gesammelt bzw. Wünsche an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden:

- Derzeit wird die Bewährungshilfe von zwei privaten Vereinigungen geführt, deren Tätigkeitsbereich sich im Fall der einen Vereinigung auf ein Bundesland und im Fall der anderen Vereinigung auf alle übrigen Bundesländer erstreckt. Die Einrichtung von Geschäftsstellen an den Sit-

zen der Gerichtshöfe erster Instanz ist mit wenigen Ausnahmen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Die Zahl der zur Durchführung der Bewährungshilfe auf Grund der bisher allein dafür maßgebenden Bestimmungen des JGG 1961 insgesamt benötigten hauptberuflich tätigen Bewährungshelfern ist mit rund 90 Personen bei einem geschätzten Bedarf von 120 Personen zu etwa 75% erreicht. Die Ergebnisse der bisherigen Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen sind durchwegs positiv zu beurteilen.

- Die zur Zeit der Schaffung des Bewährungshilfegesetzes ins Auge gefaßte Möglichkeit einer länderweisen Übernahme der von den privaten Vereinigungen besorgten Einrichtungen und Aufgaben durch den Bund erscheint aus zwei Gründen nicht erstrebenswert: Einmal würde die Koordination nebeneinander bestehender staatlicher und privater Stellen einen zusätzlichen Aufwand erfordern; zum anderen würde in den nicht seltenen Fällen, in denen ein Rechtsbrecher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus einem Bundesland in ein anderes verlegt, die für den Erfolg der Bewährungshilfe erforderliche Einheitlichkeit des Vorgehens nicht immer sichergestellt werden können. Es empfiehlt sich daher, die Umstellung in allen Bundesländern zum selben Zeitpunkt vorzunehmen.

- Im Zuge der Verhandlungen des vom Justizausschuß des Nationalrates zur Vorberatung der Regierungsvorlage eines neuen StGB eingesetzten Unterausschusses ist u. a. verlangt worden, die in Rede stehende Umstellung bereits für die nächste Zeit vorzubereiten.

Der vorliegende Entwurf will diesem Verlangen dadurch Rechnung tragen, daß er für die Umstellung einen bestimmten Zeitpunkt festsetzt. Für die Wahl des in Aussicht genommenen Zeitpunktes sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Bezüge der derzeit auf dem Gebiet der Bewährungshilfe für private Vereinigungen tätigen Bundesbediensteten liegen dadurch, daß diesen Bediensteten von den Vereinigungen Zulagen gewährt werden, über den Bezügen, die nach der geltenden Rechtslage im Fall einer Tätigkeit für Bundesdienststellen gewährt werden könnten. Vor einer Übernahme müßten daher, was bisher nicht erreicht werden konnte, diese Zulagen in das Gehaltsrecht der in Rede stehenden Bediensteten eingebaut werden. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei dem für die Geschäftsstellen benötigten Kanzleipersonal, das derzeit von den Vereinigungen nach den in der Privatwirtschaft üblichen, über den im Bundesdienst gewährten liegenden Sätzen entlohnt wird. Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß die privaten Vereinigungen derzeit Gelder, die sie von dritter Seite für ihre Tätigkeit erhalten, u. a. dazu verwenden, um Personen, denen ein Be-

währungshelfer bestellt worden ist, zur Überbrückung von Notlagen fallweise auch Geldbeträge zuzuwenden. Auch für ein Fortbestehen dieser Möglichkeit müßten noch Vorkehrungen getroffen werden.

Hiezu kommt nun, daß die Bestellung eines Bewährungshelfers, wie oben unter I dargetan, künftig auch im Zusammenhang mit Straftaten Erwachsener möglich sein soll. Die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen StGB sollen zwar ihre volle Wirksamkeit nur etappenweise entfalten (siehe den im Anhang wiedergegebenen Entwurf betreffend § 329 Abs. 3 StGB). Gleichwohl wird die Zahl der Personen, denen ein Bewährungshelfer bestellt wird, bereits in den nächsten Jahren beträchtlich ansteigen; damit wird aber sowohl die Aufnahme einer entsprechenden Zahl weiterer hauptberuflich tätiger Bewährungshelfer als auch eine Vergrößerung der derzeit bestehenden Geschäftsstellen notwendig werden. Wird die Übernahme erst mit einem Zeitpunkt angesetzt, in dem die künftige Entwicklung besser überblickt werden kann, so werden die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten voraussichtlich gering sein (Art. I Z. 10 und 11).

III.

Das Gesetz soll zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten (Art. II). Ist ein Rechtsbrecher im Zeitpunkt dieses Inkrafttretens nach den bisher geltenden Bestimmungen unter Schutzaufsicht gestellt, so soll diese Maßnahme auch weiterhin nach Maßgabe dieser Vorschriften vollzogen werden. Einerseits wäre es nicht zweckmäßig, an Stelle der mit der Schutzaufsicht betrauten Person eine andere Person als Bewährungshelfer zu bestellen; anderseits ginge es nicht an, von der mit der Schutzaufsicht betrauten Person zu verlangen, daß sie ihre Tätigkeit hinfert als ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer, d. h. in Unterordnung unter den Leiter einer Dienst- bzw. Geschäftsstelle der Bewährungshilfe, auszuüben hätte. Gesetzliche Bestimmungen, um deren eingeschränktes Weitergelten es im vorliegenden Zusammenhang geht, sind insbesondere die §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 2, 13 Abs. 2, 16 Abs. 5 und 19 f. des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 (Art. III).

Die Vollzugsklausel entspricht derjenigen des Bewährungshilfegesetzes (Art. IV).

IV.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird folgendes bemerkt:

1. Mit Stichtag 31. Dezember 1972 wurden bei der Bewährungshilfe von 415 ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern 1238 Bewährungshilfefälle und 38 Schutzaufsichten betreut. Mit Stich-

tag 31. Dezember 1971 betreuten 447 ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer insgesamt 1099 Fälle. Die Betreuung durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer erforderte im Jahre 1972 einen Aufwand von insgesamt 3.057.600 S (200 S monatlich pro Fall). Bei einer Aufwandsentschädigung von 250 S (monatlich pro Fall) wäre ein Aufwand von 3.822.000 S erforderlich gewesen. Bis zu Beginn des Jahres 1975 kann mit einer jährlichen Steigerung der von ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern betreuten Fälle im Ausmaß von 10% gerechnet werden. Der Aufwand im Jahr 1974 wird demnach zirka 3.700.000 S betragen. Für die dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches folgenden fünf Jahre ist mit einem jährlichen Anstieg der von ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern betreuten Fälle von etwa 20% zu rechnen. Im Jahr 1975 ist daher eine Auszahlung von Aufwandsentschädigungen in der Höhe von etwa 5.000.000 S zu erwarten.

2. Im Bericht des Bundesministers für Justiz über die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung der Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuches im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen und des Strafvollzuges einschließlich der Bewährungshilfe, III-95 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, ist hinsichtlich der Durchführung der Bewährungshilfe folgendes ausgeführt worden:

„Beabsichtigt ist die Aufstockung der Zahl der dzt. 90 hauptamtlich (hauptberuflich) tätigen Bewährungshelfer auf insgesamt 480 Personen. Da es nach den bisherigen Erfahrungen nicht möglich sein wird, hiefür jährlich mehr als 30 Personen zu gewinnen, wird sich die Aufstockung über mindestens 13 Jahre erstrecken.“¹⁾

a) Personalmehraufwand

Der Personalmehraufwand wird sich mithin im 1. Jahr belaufen auf rund 3'1 Millionen Schilling, der Mehraufwand wird jährlich um diesen Betrag ansteigen und beläuft sich demnach im 13. Jahr auf rund 39'8 Millionen Schilling.

b) Sachaufwand

Im Hinblick darauf, daß die Führung der Bewährungshilfe vorläufig noch im Sinn des Dritten Abschnittes des Bewährungshilfegesetzes privaten Vereinigungen übertragen ist, kann der zu erwartende Sachmehraufwand derzeit lediglich im Rahmen dieser Art der Durchführung geschätzt werden. Die durchgeführten Schätzungen haben für die Jahre 1974 bis 1977 einen Gesamtsachau-

¹⁾ Es ist daher beabsichtigt, die Bestimmungen über das Inkrafttreten des neuen StGB dahingehend zu ändern, daß die Bestimmungen über die Bewährungshilfe zunächst nur für eine an die Jugendlichen unmittelbar anschließende Altersgruppe und erst später auch für weitere Altersgruppen in Kraft treten.

937 der Beilagen

5

wand ergeben, der sich im ersten Jahr beläuft auf rund 13'4 Millionen Schilling und im 4. Jahr (Ende des Schätzungszeitraumes) auf rund 21'2 Millionen Schilling.¹⁾"

Anhang**Entwurf betreffend § 329 StGB****Inkrafttreten**

§ 329. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) ...

(3) Die §§ 51 und 53 Abs. 3 sind bis zum 31. Dezember 1978 auf Personen, die zur Tatzeit zwar das einundzwanzigste, nicht aber das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben; mit der Maßgabe anzuwenden, daß diesen Personen ein Bewährungshelfer nur zu bestellen ist, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Das Entsprechende gilt bis zum 31. Dezember 1982 für Personen, die zur Tatzeit bereits das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(4) ...

Gegenüberstellung der Unterschiede in den Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes und des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewährungshilfegesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird²⁾

Bewährungshilfegesetz**Entwurf****§ 1**

Zur Bewährungshilfe (IV. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278) sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer heranzuziehen.

Zur Bewährungshilfe (§ 53 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer heranzuziehen.

§ 2

Abs. 1:

1. „Höherer Dienst in Justizanstalten“ (Teil A Abschnitt II Dienstzweig Nr. 19 a der Anlage 1 zur Dienstzweigverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 1/1955 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965); oder

Abs. 1:

1. „Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe“ (Teil A, Dienstzweig 17 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970 und Nr. 317/1973); oder

2. „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ (Teil B Abschnitt II Dienstzweig Nr. 59 a der Anlage 1 zur Dienstzweigverordnung, BGBl. Nr. 164/1968, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung BGBl. Nr. 1/1955 und BGBl. Nr. 300/1964 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965); oder

2. „Gehobener sozialer Betreuungsdienst“ (Teil B, Dienstzweig 66 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970); oder

3. „Fachdienst der Bewährungshilfe“ (Teil C Abschnitt II Dienstzweig Nr. 82 a der Anlage 1 zur Dienstzweigverordnung, BGBl. Nr. 164/

3. „Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst“ (Teil C, Dienstzweig 76 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970); oder

¹⁾ Der in den genannten Beträgen nicht inbegriffene Aufwand der Heime für die Bewährungshilfe im Sinne des § 13 des Bewährungshilfegesetzes beläuft sich im ersten Jahr auf rund 9'8 Millionen Schilling, im vierten Jahr auf rund 19'6 Millionen Schilling.

²⁾ Unveränderte Bestimmungen sind in der Gegenüberstellung nicht angeführt.

6

937 der Beilagen

Bewährungshilfegesetz

Entwurf

1948, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 300/1964 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965), setzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970).

§ 12

Abs. 4:

Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Entschädigung, die für jeden Schützling monatlich 200 S beträgt,

§ 12

Abs. 4:

..... 250 S

Abs. 5:

Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 1974 in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 25 S teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 25 S teilbaren Betrag zu erhöhen.

Abs. 5:

Abs. 6:

Der bisherige Abs. 5.

§ 13

Abs. 2:

Auf Grund dieser Feststellung hat das Bundesministerium für Justiz jährlich mit privaten Vereinigungen, die sich bereit erklären, Schützlinge in geeignete Heime (Abs. 3) aufzunehmen, Verträge abzuschließen. In diesen Verträgen ist eine Vergütung des Aufwandes zu vereinbaren, der diesen Vereinigungen daraus erwächst, daß sie in ein solches Heim Schützlinge aufnehmen, die entweder darum ersucht haben und bei denen es das Bundesministerium für Justiz für zweckmäßig erachtet hat (Abs. 7) oder denen eine dahingehende Weisung (§ 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278) erteilt worden ist.

§ 13

Abs. 2:

..... oder denen eine dahingehende Weisung (§ 52 des Strafgesetzbuches) erteilt worden ist.

§ 16

Abs. 1:

In der Entscheidung, mit der ein Bewährungshelfer bestellt wird (§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278), hat das Gericht mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 auch die Person des Bewährungshelfers zu bestimmen.

§ 16

Abs. 1:

In der Entscheidung, mit der ein Bewährungshelfer bestellt wird, hat das Gericht mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 auch die Person des Bewährungshelfers zu bestimmen.

937 der Beilagen

7

Bewährungshilfegesetz

Entwurf

Abs. 6:

Die Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, kann nur mit Beschwerde angefochten werden. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, gelten dem Sinne nach.

§ 19

§ 19

Abs. 5:

Ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer steht in Ausübung seines Amtes einer obrigkeitslichen Person im Sinne des § 68 des Strafgesetzes gleich.

§ 20

§ 20

Abs. 5 letzter Satz:

Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 des Strafgesetzes).

Abs. 5 letzter Satz:

Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 308 des Strafgesetzbuches).

§ 22

§ 22

Abs. 5:

Wird die Bewährungshilfe vor Ablauf der Probezeit aufgehoben (§ 20 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278), so hat das Gericht zugleich den Bewährungshelfer zu entheben und dies dem Leiter der zuständigen Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 17 Abs. 1) mitzuteilen.

Abs. 5:

Wird die Bewährungshilfe vor Ablauf der Probezeit aufgehoben (§ 53 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), so hat das Gericht zugleich den Bewährungshelfer zu entheben und dies dem Leiter der zuständigen Dienststelle für Bewährungshilfe (§ 17 Abs. 1) mitzuteilen.

§ 23

§ 23

Die im zweiten Abschnitt bezeichneten Amtshandlungen des Gerichtes obliegen dem Gericht, das für die Bestellung eines Bewährungshelfers zuständig ist (§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278).

Die im zweiten Abschnitt bezeichneten Amtshandlungen des Gerichtes obliegen dem Gericht, das für die Bestellung eines Bewährungshelfers zuständig ist.

§ 24

§ 24

Abs. 1:

Das Bundesministerium für Justiz kann bis zu dem nach § 27 zu bestimmenden Tag die Besorgung der Aufgaben der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen einer privaten Vereinigung übertragen,

Abs. 1:

Das Bundesministerium für Justiz kann bis zu dem im § 27 bestimmten Tag die Besorgung der Aufgaben

8

937 der Beilagen**Bewährungshilfegesetz****§ 27**

Der Tag, an dem in einem Bundesland oder in mehreren Bundesländern der Aufbau der im ersten Abschnitt dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Einrichtungen der Bewährungshilfe abgeschlossen ist, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Entwurf**§ 27**

Die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen (§ 24) ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 zulässig.